



## **Gebührensatzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Naumburg**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), jeweils in Verbindung mit den § 17 Abs. 3 und § 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I, S. 134) zuletzt geändert und § 6b neu eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg in ihrer Sitzung vom 15. Mai 2025 folgenden

### **3. Nachtrag zur**

### **Feuerwehrgebührensatzung vom 27. Juni 2011**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Gebührenverzeichnis nach § 3 Abs. 1, das Anlage dieser Satzung ist, erhält die nachfolgende Fassung.

#### **Artikel 2**

Dieser Nachtrag tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den 16. Mai 2025

Der Magistrat

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable  
Bürgermeister

**Anlage: Gebührenverzeichnis**



**Gebührenverzeichnis  
zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Naumburg**

Nr.	Beschreibung	
<b>1.</b>	<b>Personalgebühren</b>	Gebühr je 15 Minuten in EUR
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,00
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6,00
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuggebühren</b>	Gebühr je 15 Minuten in EUR
2.1	Einsatzleitwagen (ELW 1, KdoW)	7,60
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	6,50
2.3	Löschgruppenfahrzeuge (HLF 20/16, TLF 16/25, LF 16/12, LF 10/6)	24,30
2.4	Staffellöschfahrzeuge (TSF, TSF/W, TSF/L, MLF)	20,50
2.5	Gerätewagen Nachschub (GW-N)	6,70
<b>3.</b>	<b>Geräte</b> (Alle Geräte sind in der Fahrzeugbeladung enthalten und werden nicht gesondert berechnet.)	
<b>4.</b>	<b>Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen</b>	
4.1	Reinigen und Prüfen der Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung der im Einsatz verwendeten Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Maßgebend ist dabei die von der Stadt Wolfhagen festgesetzte Gebühr für die Dienstleistungen in den Werkstätten des Feuerwehrdienstleistungszentrums der Feuerwehr Wolfhagen. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner zuzüglicher eines Verwaltungszuschlags in Höhe von 10% bei Fremdausgabe in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte, je Stück	Siehe 4.1
	Atemschutzmaske, je Stück	
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.



4.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	Siehe 4.1	
	Lungenautomat, je Stück		
	Atemschutzmaske, je Stück		
	Atemschutzgerät, je Stück		
4.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen		
	je Schlauch, je Stück		
4.5	Schlauchreparatur		
<b>5.</b>	<b>Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen</b>		
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt/Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.		
<b>6.</b>	<b>Gebühren für besondere Leistungen</b>		
	Fehlalarm Brandmeldeanlage (pauschal)		600,00 €
<b>7.</b>	<b>Missbräuchliche Alarmierung</b>		
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.		
<b>8.</b>	<b>Gebühren in sonstigen Fällen</b>		
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.		